

Städtebaulicher Vertrag gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB

zwischen

der **Stadt Neumark**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Konstantin Hüttig, Am alten Gutshof
16,99439 Neumark

und

der **Fa. Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roland van Asten, Am langen Raine
1, 99439 Neumark

Die Stadt Neumark betreibt für das Betriebsgelände der Firma Van Asten ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan. In diesem Zusammenhang sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die nicht unmittelbar im Bebauungsplan festgesetzt werden, sondern gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB in diesem städtebaulichen Vertrag geregelt werden:

1.

Die Fa. Van Asten verpflichtet sich zur Durchführung folgender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Inhalt und Lage sich aus der als Anlage beigefügten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Maßnahmen A1, A2, A3 sowie E1 und E2) ergibt. Es handelt sich dabei um die Ausgleichsmaßnahmen, die Gegenstand des parallel anhängigen BlmSchG-Verfahrens sind. Es wird klargestellt, dass die Maßnahmen auch dann durchzuführen sind, wenn die beantragte BlmSchG-Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt werden sollte. Da sich die Fläche des Betriebsgeländes, die durch die Anlagen des Schweinezuchtbetriebs auf der Grundlage des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden kann, mit dem Betriebsgelände nach der beantragten BlmSchG-Genehmigung decken, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.

Es besteht Einigkeit, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen modifiziert oder ausgetauscht werden können, wenn eine der geplanten Maßnahmen sich insbesondere aus betrieblichen Gründen als nicht durchführbar herausstellt.

3.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Weimarer Land entsprechend der Bebauung neuer bauliche Anlagen auf dem Betriebsgelände umzusetzen.

4.

Zur Absicherung der vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet sich die Firma Van Asten zugunsten der Stadt Neumark für die Maßnahmen A1, A2, A3, die auf Flächen im Eigentum der Firma Van Asten erfolgen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Neumark im Grundbuch zu bestellen. Die Maßnahmen E1 und E2 erfolgen auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Neumark befinden und die von der Stadt Neumark als Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt werden.

5.

Die Kosten für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen trägt die Firma van Asten. Die für die Maßnahmen E1 und E2 erforderlichen Flächen werden durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.

Der Vertrag bzw. die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Tierhaltungsanlage - Am langen Raine“. Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans spätestens aber in der Vegetationsperiode, die der Errichtung zusätzlicher Stallanlagen folgt, zu realisieren.

7.

Die Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom 28.10.2025 bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und haben weiterhin Bestand.

Neumark, den

Stadt Neumark

Van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG

Anlage

Maßnahmenplan A1, A2, A3, E1 und E2 (Stand 9.12.2024)